

Hauptsatzung der Gemeinde Apelern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Apelern in seiner Sitzung am 23. Februar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Apelern“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rodenberg.

§ 2

Gebiet und Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Apelern, Groß Hegesdorf, Kleinhegesdorf, Lyhren, Reinsdorf und Soldorf, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Gemeinde Apelern/ Ortsteil Apelern,
Gemeinde Apelern/ Ortsteil Groß Hegesdorf,
Gemeinde Apelern/ Ortsteil Kleinhegesdorf,
Gemeinde Apelern/ Ortsteil Lyhren,
Gemeinde Apelern/ Ortsteil Reinsdorf,
Gemeinde Apelern/ Ortsteil Soldorf.

§ 3

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Apelern zeigt einen goldenen Bischofsstab vor einem stilisierten Apfelbaum mit roten Blättern und Äpfeln in einem weißen Feld.
- (2) Die Gemeinde Apelern führt in der Flagge die Farben Rot – Weiß mit dem Wappen nach Absatz 1.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Apelern und die Umschrift: „Gemeinde Apelern, Landkreis Schaumburg“.

§ 4

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,

- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Schaumburger Wochenblatt“ bekannt gegeben. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Schaumburger Wochenblattes“ bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Apelern sind schriftlich zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Apelern zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Apelern vom 07.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.06.2008 außer Kraft.

Apelern, den 23. Februar 2012

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor

Heilmann